

ANFALLENDE GEBÜHREN FÜR DIE ERSTELLUNG EINES GUTACHTENS

Die Gebühren für ein Gutachten richten sich i.d.R. nach der Höhe des im Gutachten ermittelten Verkehrswertes und werden gemäß § 15 der Verordnung über die Gutachterausschüsse, die Kaufpreissammlung und die Bodenrichtwerte nach dem Baugesetzbuch (Gutachterausschussverordnung – BayGaV) vom 24.05.2022 (GVBl. S. 246, BayRS 2130-2-B) erhoben:

Verkehrswert		Gebühren ohne Auslagen*
bis 200.000 €	⇒	2.450 €
bis 300.000 €	⇒	2.600 €
bis 400.000 €	⇒	2.700 €
bis 500.000 €	⇒	2.800 €
bis 1.000.000 €	⇒	1.800 € zuzüglich 2 v.T. des Werts
über 1.000.000 € bis 10.000.000 €	⇒	2.800 € zuzüglich 1 v.T. des Werts
über 10.000.000 €	⇒	3.200 € zuzüglich 1 v.T. des Werts

„Die wertabhängige Gebühr kann bei erheblichem zusätzlichem Aufwand um bis zu 50 % erhöht werden, wenn die Ermittlung besonderer objektspezifischer Grundstücksmerkmale einen erheblichen zusätzlichen Aufwand verursacht. Die Gebühr kann um bis zu 50 % ermäßigt werden, wenn das Gutachten einen erheblichen geringeren Aufwand als üblich verursacht [...]“ (GVBl 202022 ,S.246, BayRS 2130-2-B, zuletzt geänd. 24.05.2022, § 15 Abs. 3)

*Zusätzlich zu dieser Gebühr werden Auslagen für den Lageplan, Grundbuchauszug, die Beschaffung und die Erstellung notwendiger Unterlagen, Portogebühren und Fahrtkosten in Rechnung gestellt.